

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom ....., mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgl. HTVO 2011 geändert wird**

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 212/2013, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgl. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt geändert:

1. An § 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Verbindungsstück: Verbindung zwischen einer Feuerstätte und der Anschlussstelle an den Fang. Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie).“

2. An § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 4 sowie die Anlage in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Juli 2014 in Kraft.“

4. Die Anlage lautet:

„Anlage

#### Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

##### A. Objektarief und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt<br>10 kW Nennwärmeleistung   |            |
|    | Objektarief  | 12,51 Euro |
|    | Arbeitsentgelt   |            |
|    | a) für die ersten drei Geschosse   | 6,76 Euro  |
|    | b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff  | 2,26 Euro  |
| 2. | Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW<br>bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen<br>bis 50 kW Nennwärmeleistung |            |
|    | Objektarief  | 18,76 Euro |
|    | Arbeitsentgelt   |            |
|    | a) für die ersten drei Geschosse   | 8,06 Euro  |
|    | b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff  | 2,69 Euro  |
| 3. | Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW<br>bis 150 kW Nennwärmeleistung   |            |
|    | Objektarief  | 18,76 Euro |
|    | Arbeitsentgelt   |            |
|    | a) für die ersten drei Geschosse   | 8,66 Euro  |
|    | b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff  | 2,69 Euro  |

4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung Objekttarif Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	75,04 Euro 1,29 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff Objekttarif Arbeitsentgelt	18,76 Euro
	a) für die ersten drei Geschosse	18,00 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss	4,80 Euro
6.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss, Objekttarif Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	75,04 Euro 8,19 Euro
7.	Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	0,72 Euro
8.	Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	8,19 Euro

#### B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

9.	Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	2,71 Euro
10.	Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	1,83 Euro
11.	Überprüfung gemäß § 9b Kehrgesetz 2006	14,00 Euro“

Für den Landeshauptmann: